

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 1

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Fünftes Kapitel.

Vom Staatscredit und dem Zusammenwirken des Credits und anderer Ursachen, von denen die Leichtigkeit, Anlehen zu finden, abhängt.

§. 1.

Staatscredit und Staatsanlehen, im Gegensatz von Privatcredit und Privatanlehen.

Der öffentliche Credit besteht zwar in derselben Art von Vertrauen, wie der Privatcredit, und die Geschäfte, in welchen dieß Vertrauen gegeben wird, sind gleicher Natur, wer auch die Stelle des Schuldners einnehmen mag. Allein in mehrfacher Beziehung sind die Verhältnisse, die aus der Eigenschaft des Staats, als Entlehner und Schuldner, entspringen, in Vergleichung mit den Verhältnissen gleicher Art unter Privatpersonen, beachtungswerth.

Wenn der Staatsgläubiger, wie der Privatgläubiger, sein Eigenthum seinem Schuldner nur in dem größern oder geringern Vertrauen überläßt, daß derselbe die übernommene Verbindlichkeit gewissenhaft erfüllen werde; so ist ihre Stellung doch darin verschieden, daß Privatpersonen, denen es nur an gutem Willen fehlt, durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihres Versprechens angehalten werden können, welche Folgen hieraus auch für ihr Wohlbefinden entstehen mögen; während der Staatsgläubiger lediglich von der Gerechtigkeit und Loyalität seines Debtors abhängt, der im Gedränge

der Umstände seine Machtvollkommenheit benutzen kann, um auf directe oder indirecte Weise ganz oder zum Theil sich seiner Schuld zu entledigen.

Der Gläubiger schöpft in jedem Falle die Werthe, die er darleiht, aus der Masse der vorhandenen disponibeln Kapitalien, die entweder unbenutzt niedergelegt waren, und in die Circulation zurückkehren, oder das Resultat neuer Anhäufungen sind, oder einer frühern Verwendung entzogen werden; und der Staat, wie der Private, kann zu productiven oder unproductiven Zwecken Darleihen erheben.

Allein die Hervorbringung materieller Werthe gehört nicht zu dem gewöhnlichen Berufe der Staatsverwaltung. Ihre Ausgaben, und vorzugsweise diejenigen, welche mittelst Anlehen bestritten zu werden pflegen, sind daher fast immer unproductiv. Anlehen zu unproductiven Zwecken hält aber im Privatverkehr theils die natürliche Sorge der Individuen für die Zukunft, theils die Creditlosigkeit der Personen, die einen Hang zur Verschwendung fremder Kapitalien verrathen, in engern Schranken, und in der Regel finden die Kapitalien, welche Privatpersonen entleihen, eine fruchtbare Anwendung. Daher ist die Quelle, woraus dem Privatgläubiger die Vergütung für den Verzicht auf den Gebrauch seines Kapitals zur productiven Verwendung geleistet wird, in der Regel das Einkommen, das dieses Kapital selbst abwirft; dem Staatsgläubiger muß aber diese Vergütung aus dem Einkommen geleistet werden, das die Frucht anderer Kapitalien, der Arbeit des Volks und der hervorbringenden Kräfte der Natur ist, und wovon der Staat seine Steuern erhebt.

Der eigentliche Schuldner des Staatsgläubigers ist der Steuerpflichtige, der sich gegen ihn in der Lage eines Schuldners befindet, welcher die, ihm anvertraute, Werthe un-

fruchtbar verzehrt hat, und der Staat steht zwischen beiden nur als Mittelsperson.

Die Zinsen, welche die Regierung dem Darleiber verspricht, bilden sich aus den nämlichen Bestandtheilen, wie bei Darleihen an Privatpersonen. Das Miethgeld wird eben so mit den Gewinnsten, die bei fruchtbarer Anlage der Kapitalien zu erwarten sind, sich gleich zu stellen suchen, und die Affecuranz-Prämie von der Schätzung der Gefahr abhängig bleiben, welche der Gläubiger wegen des gänzlichen oder theilweisen Verlusts etwa zu erblicken glaubt. Allein wenn bei Privat-Anlehen zu productiven Zwecken, Darleiber und Entlehner in ihrem gegenseitigen Angebote nur durch die Schätzung der Gewinnste, welche die Verwendung der Kapitalien erwarten läßt, geleitet werden, und die Kapital-Gewinnstare, wie sie der Zustand der Production und das gegenseitige Verhältniß der Productivkräfte darbietet, die Grenze des Miethgeldes, in der Regel, bestimmt; so übt bei öffentlichen Anlehen für Ausgaben, durch deren Bestreitung die Erreichung unschätzbare, wirklich oder vermeintlich nothwendiger, Zwecke bedingt ist, oder als bedingt erachtet wird, zugleich die Dringlichkeit des Kapitalbedürfnisses jenen Einfluß auf die Bildung des Miethgeldes aus, dessen wir im zweiten Kapitel gedachten.

Aus der berührten Stellung des Staates ergibt sich aber, daß der Mangel an Vertrauen, der die Affecuranz-Prämie steigert, und bei Privat-Anlehen, in der Regel, mehr auf Zweifeln über das Zahlungsvermögen des Schuldners beruht, bei öffentlichen Anlehen zugleich aus Bedenklichkeiten über die Festigkeit des Willens und die moralische Kraft hervorgehen kann, welche man voraussetzen muß, um auch unter schwierigen Umständen eine mit ungewöhnlichen Anstrengungen verbundene Erfüllung der Geldverbindlichkeiten des Staates zu erwarten.

Wie die Kapitalforderungen an den Staat, so können auch die Schuldkapitalien, die aus Privat-Creditgeschäften entstehen, Gegenstand des Kaufs und Verkaufs zwischen dem Gläubiger und dritten Personen werden; allein es liegt in der Natur der Sache, daß Privatschulden, nur in sehr eingeschränktem Maße, öffentliche Schulden dagegen, bei der allgemein verbreiteten Kenntniß der Lage und Verhältnisse des Creditors, unbedingt geeignet sind, als ein Mittel zu dienen, ohne Veränderung in der Person des Schuldners, Kapitalien von einer Person auf die andere überzutragen, und es ist einleuchtend, daß dieser Umstand auf die Creditgeschäfte des Staats, insbesondere in Beziehung auf die Dauer der Anlehen, einen wichtigen Einfluß ausübt.

Die Quelle, woraus der Privatgläubiger, so wie der Staat, die Rückzahlung der Kapitalien leistet, sind entweder vorhandene Kapitalien, die nur ihre Besizer wechseln, oder neue Ersparnisse. Während aber diese Art der Rückzahlung von Seite der Privatschuldner, nach ihren individuellen Verhältnissen, verschieden seyn kann, bewirkt, in der Regel, jede effective Schuldentilgung von Seite des Staats eine Kapitalanhäufung, in so ferne die Steuern, die er zu diesem Zwecke erhebt, von dem Einkommen der Staatsglieder genommen werden. Diese werden dadurch zu Einschränkungen und Ersparnissen genöthiget, deren Resultat sich in den Cassen des Staates sammelt. Die Regierung setzt sodann die Gläubiger durch die Zurückzahlung ihres Kapitals in den Stand, über den Werth jener Ersparnisse zu verfügen. Dieß vorausgesetzt, wollen wir die Fundamente des öffentlichen Credits näher betrachten.